

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00392 vom 12. Januar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2024.00392](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2024.00392)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00392 du 12 janvier 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00392 del 12 gennaio 2023

## Regeste

Nebenbestimmung; Messweise; Toleranzen. Bei einer Messung ab der Mastmitte sind bei zwei OMEN die Anlagegrenzwerte von 5,0 V/m mit 4,99 V/m knapp eingehalten. Wird jedoch ab dem Antennenmodul gemessen, sind die Anlagegrenzwerte (AGW) minimal überschritten (E. 3.2). Dieser von der Vorinstanz erkannte Mangel kann gemäss § 321 Abs. 1 PBG mit einer auflageweise verfügbaren, geringfügigen Reduktion der Sendeleistung behoben werden (E. 3.4). In diesem Vorgehen liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs der Beschwerdeführenden (E. 3.5). Bei der Berechnung der AGW sind gemäss der Vollzugsempfehlung NISV des BAFU keine Toleranzen zu berücksichtigen (E. 4.3). Mit der vorliegend angewandten Worst-Case-Betrachtung wird die Strahlenbelastung überschätzt (E. 4.4). Messungen des BAFU haben gezeigt, dass Abstrahlungsmuster gut mit den Antennendiagrammen der Hersteller übereinstimmen. Abweichungen aufgrund der Toleranzen wären dort erkannt worden (E. 4.5). Ferner sind Abnahmemessungen angeordnet worden ■ Überschreitungen der AGW würden so festgestellt (E. 4.6). Ob die Anlage mit der angeordneten geringeren Leistung noch betrieben werden kann, ist Sache der Bauherrin (E. 5.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4.1

Weiter rügen die Beschwerdeführenden eine offensichtlich willkürliche Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz. Die Toleranzen bei der durch Software gesteuerten Abwärtsneigung der Sendeleistung seien nicht minim und müssten bei der Worst-Case-Betrachtung berücksichtigt werden. Temperaturschwankungen führten zusätzlich zu Leistungsschwankungen.

### E. 4.2

Die Vorinstanz zog in Erwägung, bei der Berechnung der Grenzwerte gehe es bereits aus Praktikabilitätsgründen nicht darum, jede physikalische Komponente bis ins letzte Detail einzubeziehen, sondern den gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutz zu gewährleisten. Dazu sei keine Berechnung mit laut Herstellerangaben bestehenden Toleranzen ■ verstanden als zulässige Differenzen zwischen der angestrebten Norm und den tatsächlichen Massen ■ notwendig, gerade auch angesichts der bei den Grenzwertberechnungen konsequent praktizierten Worst-Case-Annahmen.

### E. 4.3

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen und es kann diesbezüglich vorab vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Bei der Bewilligung von Mobilfunkantennen bilden die beantragte

Sendeleistung, die Abstrahlcharakteristik nach dem Antennendiagramm, die Senderichtung, der Abstand von der Antenne und die relative Lage des Orts gegenüber der Antenne sowie die Dämpfung der Strahlung durch die Gebäudehülle Grundlage für die Berechnung (Vollzugsempfehlung des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL [heute: BAFU] zur NISV "Mobilfunk- und WLL-Basisstationen" aus dem Jahr 2002 [nachfolgend: Vollzugsempfehlung NISV], S. 24). Allfällige Toleranzen sind demnach ebenso wenig zu berücksichtigen wie Temperaturschwankungen. Die Vorinstanzen haben sich bei den Berechnungen an die Vorgaben der Vollzugsempfehlung NISV gehalten. Im Rahmen der Prüfung des Baugesuchs hat die Sektion Strahlung des AWEL als NIS-Fachstelle festgestellt, dass der Anlagegrenzwert rechnerisch an allen OMEN eingehalten wird. Die Sektion Strahlung hat dabei festgehalten, dass an einigen OMEN Abnahmemessungen durchgeführt werden müssen, da bei diesen mehr als 80 % des Anlagegrenzwerts erreicht werden (vgl. auch sogleich E. 4.6). Dies hat die kommunale Baubewilligungsbehörde in ihre Verfügung aufgenommen. Diese Feststellung der Sektion Strahlung des AWEL ist ■ auch nach der auflageweise verfügbaren Reduktion der Sendeleistung durch die Vorinstanz ■ nicht zu beanstanden: Im Beschwerdeverfahren hat die Sektion Strahlung des AWEL die Berechnung bestätigt. Die bei der Berechnung unbeachtlichen ■ und vorliegend auch tatsächlich geringen ■ Toleranzwerte ändern daran nichts. Eine rechtsfehlerhafte Feststellung des Sachverhalts ist nicht auszumachen.

#### **E. 4.4**

Bei einer Worst-Case-Betrachtung wird für adaptive Antennen die Strahlung unter der (hypothetischen) Annahme beurteilt, dass die Antenne für jede Senderichtung gleichzeitig die maximale Sendeleistung abstrahlt (BGr, 9. Dezember 2024, 1C\_307/2023, E. 6.1.3 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Das heisst, dass die Strahlung nach dem maximalen Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung und basierend auf Antennendiagrammen beurteilt wird, die für jede Senderichtung den maximal möglichen Antennengewinn berücksichtigen. Die tatsächliche Strahlungsexposition liegt angesichts der gezielt zum verbundenen Mobiltelefon gesendeten Strahlung tiefer als bei einer herkömmlichen Antenne und wird in der Umgebung der Anlage insgesamt als zu hoch eingeschätzt (BAFU, Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV] vom 17. Dezember 2021, S. 4). Vorliegend sind die Antennendiagramme nach der Worst-Case-Betrachtung erstellt worden. Es ist daher ■ wiederum mit der Vorinstanz ■ davon auszugehen, dass die tatsächliche Strahlenbelastung tiefer ausfallen wird, als die Berechnung prognostiziert.

#### **E. 4.5**

Soweit die Beschwerdeführenden geltend machen, aufgrund der Toleranzen komme es zu einem grösseren Strahldurchmesser, gehen sie fehl. Die in einer Pilotstudie des BAFU gemessenen räumlichen Abstrahlungsmuster stimmen gut mit den Antennendiagrammen der Hersteller überein (BAFU, Erläuterungen zu adaptiven Antennen und deren Beurteilung gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV], 23. Februar 2021, S. 10; BGr, 14. Februar 2023, 1C\_100/2021, E. 7.1). Sofern Toleranzen einen so starken Einfluss auf die Abstrahlcharakteristik der Antennen zeitigen würden, wie dies die Beschwerdeführenden geltend machen, wäre dies bei den gemessenen räumlichen Abstrahlungsmustern erkannt worden.

#### **E. 4.6**

Wie die Vollzugsempfehlung und die Sektion Strahlung des AWEL gleichwohl festhalten, trägt die rechnerische Prognose nicht allen Feinheiten der Ausbreitung der Strahlung Rechnung. Wird bei einem OMEN der Anlagegrenzwert zu 80 % erreicht, soll deshalb in der Regel eine NIS-Abnahmemessung durchgeführt werden (Vollzugsempfehlung NISV, S. 20). Im vorliegenden Fall ordnete die Baubewilligungsbehörde gestützt auf die Empfehlung der NIS-Fachstelle des AWEL solche Abnahmemessungen an. Sofern die Toleranzen ■ wie von den Beschwerdeführenden behauptet ■ eine Überschreitung der Anlagegrenzwerte bewirken sollten, würde dies ohne Weiteres bei den Abnahmemessungen festgestellt werden. Damit ist sichergestellt, dass im Betrieb keine Grenzwerte überschritten werden.

#### **E. 4.7**

Die Rüge der Beschwerdeführenden, dass im Standortdatenblatt eine undefinierte Abschirmung angegeben sei, ergibt sich einzig aus der Beilage zur Beschwerdeschrift. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, in einer technischen Stellungnahme eines Ingenieurbüros nach Argumenten zu forschen, welche die beschwerdeführerische Auffassung stützen könnten (vgl. VGr, 9. Juli 2021, VB.2019.00515, E. 2.6 mit Hinweisen). Das Vorbringen ist somit nicht hinreichend substantiiert und daher nicht näher zu prüfen. Im Übrigen gehen die Beschwerdeführenden ohnehin fehl: Das Standortdatenblatt weist als Abschirmung die von der Vorinstanz festgestellten 15 dB als Gebäudedämpfung aus.

#### **E. 4.8**

Zusammengefasst lässt sich keine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung erkennen. Der gesetzlich geforderte Strahlenschutz ist mit dem Vorgehen der Vorinstanzen gewährleistet.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführenden rügen erneut, die Antenne könne mit der angegebenen Leistung nicht betrieben werden.

#### **E. 5.2**

Auch in dieser Hinsicht kann vorab vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Mit der Vorinstanz und der privaten Beschwerdegegnerin kann auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGr, 14. Februar 2023, 1C\_100/2021, E. 7.1) abgestellt werden, wonach es Sache der Bauherrin ist, ob die geplante Anlage mit der im Standortdatenblatt angegebenen Leistung sinnvoll betrieben werden könne. Demnach dringen die Beschwerdeführenden auch mit dieser Rüge nicht durch.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG den unterliegenden Beschwerdeführenden wie folgt aufzuerlegen: den Beschwerdeführenden 1 und 2 je zu einem Drittel, den Beschwerdeführenden 3.1 und 3.2 je zu einem Sechstel, alle jeweils unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag.

#### **E. 7.2**

Eine Parteientschädigung steht den Beschwerdeführenden als unterliegende Partei von vornherein nicht zu. Vielmehr haben sie in Anwendung von § 17 Abs. 2 lit. a VRG eine solche der privaten Beschwerdegegnerin zu entrichten. Angemessen ist eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'000.- (inkl. MWST), die von den Beschwerdeführenden mit gleicher Haftung wie für die Gerichtskosten und nach dem gleichen Verhältnis zu entrichten ist.

#### **E. 8**

Soweit der vorliegende Entscheid angesichts der Art und des Umfangs der mit der (Stamm-)Baubewilligung verbundenen Nebenbestimmungen einen Zwischenentscheid darstellen sollte, kann dieser nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) selbständig beim Bundesgericht angefochten werden (vgl. dazu BGr, 8. September 2021, 1C\_644/2020, E. 1.3; VGr, 12. Januar 2023, VB.2022.00247, E. 9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.